

Information für Einsatzstellen

Gesetz zur Einführung einer Teilzeitmöglichkeit in den Jugendfreiwilligendiensten sowie im Bundesfreiwilligendienst für Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres (Freiwilligendiensteteilzeitgesetz)

Im Mai 2019 wurde eine Teilzeitmöglichkeit in den Jugendfreiwilligendiensten und im Bundesfreiwilligendienst geschaffen. Freiwillige mit *berechtigtem Interesse*, welches belegt sein muss, können daran teilnehmen, sofern eine geeignete Einsatzstelle gefunden wird. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Es müssen mehr als 20 Wochenstunden abgeleistet werden.

Die Bildungstage werden wie gewohnt (25 Tage innerhalb eines Jahres) in Vollzeit abgeleistet und führen nicht zu Mehrarbeitszeit.

Die Einsatzstellenpauschale reduziert sich analog zur Wochenarbeitszeit. Im Laufe des Jahres kann die Wochenarbeitszeit in Absprache jeweils zum 1. j. M. bis zum Erreichen der Vollzeitarbeitszeit erhöht werden.

Ein berechtigtes, nachweisbares Interesse, das vom/ von der Freiwilligen ausgeht, ist

- eine gesundheitliche Einschränkung
 - Nachweismöglichkeiten: Schwerbehindertenausweis, ärztlicher Nachweis über körperliche oder psychische Erkrankungen.
- die Teilnahme an Bildungs- und Qualifizierungsangebote, einschließlich der Teilnahme an einem Integrationskurs nach dem Aufenthaltsgesetz.
 - Nachweismöglichkeiten: Bescheinigungen über belegte Kurse o.ä.
- die Betreuung von Kindern und Angehörigen
 - Nachweismöglichkeiten: Geburtsurkunde, Kindergeldbescheinigung, Nachweis über die Pflegebedürftigkeit (ärztliches Attest, Einstufung Pflegegrad)
- Ehrenamtliches, regelmäßiges Engagement in entsprechendem Umfang in gemeinwohlorientierten Verbänden und Organisationen
 - Bescheinigung der Organisation

Die Nachweise werden vom DRK-Kreisverband Münster eingeholt.

Wir gehen von Einzelfällen aus und werde bei der Vermittlung von Freiwilligen mit Ihnen gemeinsam nach Möglichkeiten suchen.